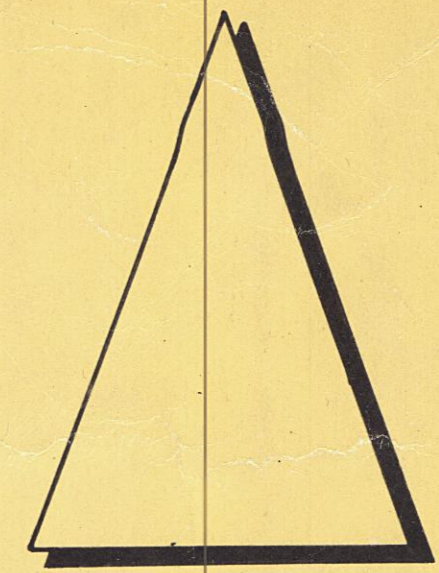


# BREDENBECK LANDKREIS HANNOVER

# BEBAUUNGSPLAN NR.6 VERBINDLICHER BAULEITPLAN



1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

- WR REINES WOHNGEBIET
- o OFFENE BAUWEISE
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTGRENZE
- 02 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 03 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUGRENZE
- - - BAUGRUNDSTÜCKSGRENZE (EMPFOHLENE MASSNAHME)
- ÜBERB/ JBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- NICHT BERBAUBARE
- ..... ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE MIT SICHTWINKEL
- (SICHTREIEHE MUSS VON JEDER BEBAUUNG FREI BLEIBEN, EINFRIEDUNGEN UND BEPFLANZUNGEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 80 cm SEIN.)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

DIESER PLAN IST DER ZEICHNERISCHE BESTANDTEIL DER SATZUNG



<p>Die Richtigkeit der Planunterlagen in vermessungstechnischer Hinsicht wird hiermit bescheinigt.</p> <p>Hannover, den <b>8. Februar 1967</b></p> <p>Katasteramt Hannover in Vertretung <i>[Signature]</i></p>	<p>Bei der Aufstellung dieses Planes sind die Experten öffentlicher Belange gemäß § 2 (5) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1969 (BOB I S. 34) beteiligt worden.</p> <p>Gemeinde <b>BREDENBECK</b></p> <p><i>[Signature]</i></p>	<p>Die Aufstellung dieses Planes wurde in der Ratssitzung am <b>3. 10. 67</b> und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 (6) BBauG am <b>19. 2. 68</b> beschlossen.</p> <p><b>BREDENBECK</b> am <b>20. 2. 68</b></p> <p><i>[Signature]</i></p>	<p>Der Entwurf mit der Änderung hat gemäß § 2 (1) BBauG öffentlich ausgelegt in der Zeit vom <b>11. 2. 69</b> bis <b>11. 3. 69</b>.</p> <p><b>BREDENBECK</b> am <b>23. 5. 69</b></p> <p><i>[Signature]</i></p>	<p>Der Bebauungsplan wurde gemäß § 2 (1) BBauG als Satzung beschlossen am <b>28. 4. 69</b>.</p> <p><b>BREDENBECK</b> am <b>23. 5. 69</b></p> <p><i>[Signature]</i></p>	<p>Genehmigungsvermerk</p> <p><b>Genehmigt</b></p> <p>gemäß § 77 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1969</p> <p>Der <b>Regierungspräsident</b></p> <p><b>315 167</b></p> <p>am <b>10. 10. 1969</b></p> <p>Auftrage</p> <p><i>[Signature]</i> Oberbürger</p>	<p>Der Bebauungsplan ist gemäß § 12 BBauG am <b>10. 11. 1969</b> in Kraft getreten. Der Bebauungsplan ist seit diesem Tage rechtskräftig.</p> <p><b>Bredenbeck</b> am <b>10. 11. 1969</b></p> <p><i>[Signature]</i></p>	<p>ENTWURF AUSGEARBEITET HANNOVER DEN 4. 7. 69</p> <p>LANDKREIS HANNOVER</p> <p><i>[Signature]</i> PLANUNGSAMT</p>
---	---	---	--	--	---	---	--



S A T Z U N G

=====

zum Bebauungsplan Nr. 6 (verbindlicher Bauleitplan)  
der Gemeinde Bredenbeck, Landkreis Hannover

- - - - -

Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des o.a. Plangebietes hat der Rat der Gemeinde Bredenbeck, Landkreis Hannover, auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.I.S.341) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 55) - in der zur Zeit gültigen Fassung - in seiner Sitzung am ..28.4.1969.... die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist mit einer schwarzen dickgestrichelten Linie im Plan im Maßstab 1 : 1000, der mit seinen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, kenntlich gemacht und wird hiermit festgesetzt.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

- (1) Das Bebauungsplangebiet wird als "Reines Wohgebiet" (WR) gemäß § 3 der Baunutzungsverordnung (BNutzVO) vom 26.6.1962 (BGBl.I.S.429) festgesetzt.
- (2) Ausnahmeweise sind Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen.
- (3) In dem Gebiet des Bebauungsplanes sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

§ 3

Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge  
auf Baugrundstücken mit Einzelhausbauweise

- (1) Die Mindestfestsetzung wird je Wohnungseinheit mit einem Einstellplatz oder einer Garage bestimmt.
- (2) Garagenbauten sind mindestens 5,0 m von der Verkehrsfläche entfernt zu errichten.
- (3) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen nur in einer Größe bis insgesamt 36 qm je Grundstück zulässig.

§ 4

Zwangsmittel

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 250,-- DM festgesetzt oder die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgeführt werden. Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 35 ff des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 21.3.1951 (Nds.GBl. S. 79) entsprechend.

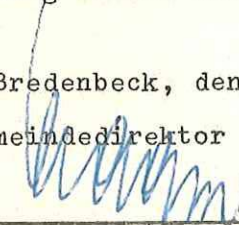
§ 5

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung rechtsverbindlich.

  
Bürgermeister



Gemeinde Bredenbeck, den 23. Mai 1969  
Der Gemeindedirektor  


**Genehmigt**

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes  
vom 23. 6. 1960

**Der Regierungspräsident**

— 214 — 315 169

Hannover, den 16. 10. 1969

Im Auftrage



*[Handwritten signature]*

Oberbaurat